

ZWEISEITER

Position

Kupfer: Einstufung als umweltgefährlich

Aktuelle Situation

- In der CLP-Verordnung gibt es aufgrund der Verwendung als aktive biozide Substanz bereits einen Eintrag für Kupfermetall in Form von (i) Kupferflocken (beschichtet mit aliphatischer Säure) sowie von ii) Kupfergranulat.
- Im November 2021 hat Schweden einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung von Kupfer vorgelegt. Der Vorschlag ist beschränkt auf eine Einstufung als "Gewässergefährdend" und beinhaltet:
 1. einen neuen Eintrag für Kupfer mit einer Bezugnahme auf eine spezifische Oberfläche > 0,67 mm²/mg (diese spezifische Oberfläche entspricht einem sphärischen Partikel von 1 mm Durchmesser oder kleiner)
 2. die Streichung des bestehenden Eintrages für Kupfergranulat (da vollständig durch den neuen Eintrag für Kupfer abgedeckt)
 3. die Anpassungen des bestehenden Eintrages für Kupferflocken (Übernahme der Umweltgefährlichkeit wie bei Kupfer, aber keine Änderungen für die Gesundheitsgefahren).
- Der Einstufungsvorschlag Schwedens zur Umweltgefährdung lautet für Kupfer (spezifische Oberfläche > 0,67 mm²/mg) und Kupferflocken gleichermaßen:
 - Aquatic **Acute 1 (M-Faktor 10)** und Aquatic **Chronic 1 (M-Faktor 1)**Demgegenüber lautet die Selbsteinstufung der Industrie:
 - Aquatic **Acute 1 (M-Faktor 1)** und Aquatic **Chronic 2 (M-Faktor 1)**

Einordnung und Konsequenzen

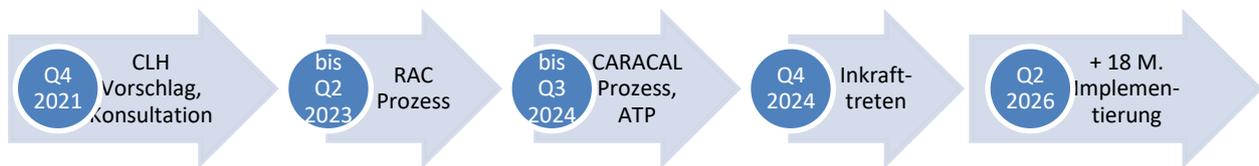
- Grundsätzlich ist der differenzierte Vorschlag von Schweden zu unterstützen. Wesentlich ist, dass die Einstufung auf die Pulverform begrenzt ist und damit die Form entsprechend der metallspezifischen CLP-Leitlinie berücksichtigt wurde.
- Umwelteinstufungen sind Seveso-relevant (Störfallrecht) und können die Notwendigkeit einen Transport als Gefahrgut (Transportrecht) zu handhaben nach sich ziehen. In Deutschland muss ggf. auch eine Einstufung von Kupfer und Kupferlegierungen in die Wassergefährdungsklasse 3 erfolgen (Anlagenrecht).
- Die Verwendungsbedingungen im REACH-Kupfer-Dossier müssten angepasst werden. Updates des CSR, der Expositionsszenarien und der Sicherheitsdatenblätter würden notwendig.

Nächste Schritte

- Der Einstufungsvorschlag wurde am 29.11.2021 veröffentlicht und befindet sich bis zum 28.01.2022 in der Phase der öffentlichen Konsultation. Eine breite Beteiligung der Industrie ist wünschenswert. Die WVMetalle bereitet ebenfalls einen Beitrag vor.
- Nach der 60-tägigen öffentlichen Konsultation werden alle eingegangenen Kommentare zusammengestellt und an den Einreicher des Dossiers (Schweden) mit der Aufforderung weitergeleitet,

auf die Kommentare zu antworten (RCOM). Die zusammengestellten Kommentare und nicht vertraulichen Anhänge werden auf der ECHA-Website veröffentlicht.

- Danach beginnen die Beratungen im RAC. Innerhalb von 18 Monaten muss der RAC eine Bewertung vornehmen und seine Stellungnahme zum Einstufungsvorschlag abgeben. Es kann vorkommen, dass der RAC für eine bestimmte Gefahrenklasse zu einer anderen Einstufung kommt als der Einreicher des Dossiers. Im Rahmen der Diskussionen kann die betroffene Industrie ihre Argumente vorbringen.
- Die ECHA sendet danach die finale Stellungnahme des RAC zusammen mit eventuellen Anhängen an die Europäische Kommission zur Entscheidung über das „Delegated Act“ Verfahren. Hierzu findet insbesondere eine Beratung im CARACAL (Fachgremium der Mitgliedstaaten-Behörden zu REACH- und CLP-Fragen, aber auch Stakeholder können sich hier einbringen) statt, bevor die Kommission den finalen Rechtsakt erlässt (als Anpassungsverordnung zur CLP-Verordnung).
- Nach einer Einspruchsfrist für Rat und Europäisches Parlament von zwei Monaten wird der Rechtsakt im Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage danach in Kraft.
- Nach der Aufnahme des Stoffes in Teil 3 des Anhangs VI der CLP-Verordnung und Ablauf einer 18-monatigen Implementierungsfrist müssen alle Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender des Stoffes in der EU den Stoff gemäß dem Eintrag in Anhang VI einstufen.
- Voraussichtlicher Zeitplan:



POSITIONEN KUPFER-EINSTUFUNG ALS UMWELTGEFÄHRLICH

- **Der Einstufungsvorschlag Schwedens ist angemessen und deckt sich weitgehend mit der Selbsteinstufung der Kupferindustrie.** Im weiteren Prozess muss bei der Bewertung der chronischen Gewässergefährdung weiterhin der **Charakter von Metallen berücksichtigt** werden: Metalle können nicht abgebaut werden, werden aber in der Umwelt durch Ausfällung rasch aus wässrigen Kompartimenten entfernt.
- **Kupfer in Form von massivem Metall sollte getrennt von der Pulverform bewertet werden.** Der Vorschlag von Schweden berücksichtigt dies angemessen durch die Bezugnahme auf eine spezifische Oberfläche, die einem Partikeldurchmesser von max. 1 mm Durchmesser entspricht.
- Die **sozioökonomischen Auswirkungen** einer Einstufung von massivem Kupfer als umweltgefährlich, die sich aus nachgelagerten gesetzlichen Anforderungen ergeben, sind erheblich. Ein Abweichen vom schwedischen Einstufungsvorschlag ist auch aus diesem Grund nicht angemessen. Ggf. muss vor der Entscheidung zur Einstufung eine risikobasierte Prüfung und Minderung der Folgen im Transportrecht und Störfallrecht erfolgen.

Berlin, Januar 2022

Kontakt:

Dr. Martin Wieske
Leiter Arbeits- und Gesundheitsschutz
Telefon: 030 / 72 62 07 – 106
E-Mail: wieske@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin